

Risikodetails: GDV / PK	Checkliste Veränderungen	Zeichen:	
		Ausgangsdatum:	
		Rücklaufdatum:	
Maßgeblich sind die Bedingungen und Klauseln des jeweiligen Versicherers.			

Vorwort

In verhältnismäßigen Zeitabständen sollte geprüft werden, ob sich Lebensumstände (Risikosituationen) geändert haben und der vereinbarte Versicherungsschutz diesbezüglich noch passend ist. Andere Gründe liegen in Marktänderungen und gesetzlichen Änderungen. Wichtig ist eine solche Kontrolle auch deshalb, weil manchmal Änderungen eintreten, die der Laie als „unwesentlich“ ansieht oder aus angeblicher Unkenntnis nicht wahrnimmt. Die Unkenntnis rührt aber häufig daher, dass sich die wenigsten Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag aufmerksam durchlesen und/oder Verständnisfragen klären. Jeder Versicherungsvertrag enthält spezielle Hinweise für mögliche Änderungen, die während der Vertragslaufzeit eintreten können. Außerdem sind darin Anzeigepflichten und Verhaltensvorschriften aufgeführt. Die Nichtbeachtung führt häufig zu ärgerlichen Auseinandersetzungen mit dem Versicherer und kann im Versicherungsfall sogar zur Kürzung der Entschädigungsleistung oder vollständigem Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Diese Checkliste hilft, solche Nachteile möglichst zu vermeiden, und unterstützt eine Überprüfung, mit relativ geringem Aufwand. Hierzu sind die häufigsten Verhältnisse und Änderungsmöglichkeiten nach Versicherungssparten aufgelistet. Wenn Sie sich zu einem Punkt informieren möchten, finden Sie nebenstehend die Hintergrundinformationen und teils Verhaltenshinweise. Haben sich bei Ihnen nicht nachgefragte Umstände geändert, die für einen bestehenden oder möglichen Versicherungsschutz Bedeutung haben könnten, so informieren Sie bitte (auch in Zweifelsfällen) darüber.

Bitte prüfen Sie die Umstände (Risikoverhältnisse) und senden ein Exemplar unterschrieben zurück.

Versicherungssparte	Hinweise für den Versicherungsnehmer (z. B. Risikoort)
---------------------	--

- A)** Privathaftpflichtvers. _____
- B)** Diensthauptpflichtvers. _____
- C)** Unfallvers. _____
- D)** Hausratvers. _____
- E)** Kraftfahrzeugvers. _____
- F)** Rechtsschutzvers. _____
- G)** Wohngebäudevers. _____
- H)** Glasvers. _____
- I)** Tierhalter-Haftpflichtvers. _____

Dieser Sendung wurden folgende Formulare/Dokumente zusätzlich beigefügt:

Makler:	
---------	--

A) Privathaftpflichtversicherung = PHV

keine Änderung eingetreten

Risiko, Situation vorhanden:	Nein	Ja	Erläuterungen:
Heirat, Trennung, Scheidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sollte eine Single-PHV bestehen, müsste der Vertrag auf die Familien-Police umgestellt werden, damit der Ehepartner und ggf. bereits vorhandene Kinder mitversichert wären (Angabe von Personendaten nicht erforderlich). Besteht bereits eine Familien-PHV, sind der neue Ehepartner und ggf. dessen Kinder, automatisch mitversichert (Angabe von Personendaten nicht erforderlich). Hat der neue Ehepartner auch eine PHV, wird i. d. R. der jüngere Vertrag (bzgl. Doppelversicherung) mit sofortiger Wirkung gekündigt. Vorsorglich muss geprüft werden, ob der aufzuhebende Vertrag einen besonderen Versicherungsumfang bietet (z. B. Diensthaftpflichtvers. oder Erweiterungen), um mit der Kündigung keine Versicherungslücke entstehen zu lassen. Trennen sich Eheleute, bleibt der Versicherungsschutz für beide Parteien (inkl. Kinder) bis zur Scheidung erhalten, auch bei unterschiedlichen Wohnorten. Danach sind nur noch der bisherige Versicherungsnehmer (VN) und eventuell bei ihm verbleibende Kinder versichert.
Neu: Eheähnliches Verhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sollte eine Single-PHV bestehen, müsste der Vertrag auf eine Familien-PHV umgestellt werden, damit der eheähnliche Partner und ggf. bereits vorhandene Kinder auf Antrag beitragsfrei eingeschlossen werden können (Angaben = Namen des eheähnlichen Partners); eine häusliche Gemeinschaft ist Voraussetzung, bei wenigen Versicherern auch die identische Wohnsitzmeldung. Hat der eheähnliche Partner selbst eine PHV, kann der jüngere Vertrag (bzgl. Doppelversicherung) mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Dazu sollte geprüft werden, ob der aufzuhebende Vertrag einen besonderen Versicherungsumfang bietet (z. B. Diensthaftpflichtvers. oder Erweiterungen), um mit der Kündigung keine Versicherungslücke entstehen zu lassen.
Verantwortung für berufliche Schlüssel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auf Antrag und gegen Mehrbeitrag ist bei div. Versicherern die Mitversicherung beruflicher Schlüssel möglich (Schlüssel für Schließanlage, Key-Cards); öff. Dienst wird separat behandelt.
Vermietung (Immobilie); Immobilie erworben; Immobilienbesitz Ausland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine PHV bietet für Vermietung bzw. Immobilienbesitz im In-/Ausland (einen begrenzten) Versicherungsschutz. Fallen diese Risiken an, sollte stets geprüft werden, ob der vereinbarte Versicherungsschutz ausreicht. Unbebaute Grundstücke sind über die PHV häufig nicht versichert. Eine bestehende Wohngebäudevers. geht auf den neuen Eigentümer über, nicht aber zwingend eine Haus- und Grundbesitzer- oder Gewässerschaden-Haftpflichtvers. (Heizöltank).
Erwachsenes, geistig behindertes Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht jede PHV der Eltern sieht hierfür Deckung vor. Versicherungsschutz ist u. U. nur auf Antrag und gegen Beitrag möglich. Die häusliche Gemeinschaft wird vorausgesetzt; Pflegestufe und Namensnennung evtl. beachten.
Langer Auslandsaufenthalt geplant	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sollte ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt bevorstehen, ist zu prüfen, ob die zeitliche Begrenzung der PHV ausreichend ist (Europa häufig unbegrenzt). Unter Umständen kann die vertragliche Frist – gegen Mehrbeitrag – verlängert werden. Für Auslandsaufenthalte setzt der Versicherer stets voraus, dass in Deutschland der Wohnsitz (bzgl. Postadresse) und eine Konto führende Stelle ist. Für anders gelagerte Fälle ist Einrichtung des Versicherungsschutzes vor Ort sinnvoll.
Alleinstehender Elternteil im Haushalt aufgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Diverse Versicherungsprodukte sehen auch hierfür obligatorisch einen Versicherungsschutz vor. Bietet die bestehende Police hierzu auch Versicherungsschutz, oder kann durch neue Produktwahl (u. U. Versichererwechsel) günstigste der Versicherungsschutz erreicht werden, könnte der Elternteil seine eigene PHV aufgeben und Beitrag sparen.
Gefahrtragung für Heizöl-, Diesel-, Benzin-, Gastank	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn eine dieser Gefahren hinzugekommen ist, muss geprüft werden, ob die bestehende PHV hierfür Versicherungsschutz bzw. die Einschlussmöglichkeit bietet. Ist beides nicht der Fall, kann Versicherungsschutz nur über eine Gewässerschaden-Haftpflichtvers. hergestellt werden.
Veranstaltung geplant	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Je nach Veranstaltungsart kann der Versicherungsschutz nur durch eine separate Veranstalterhaftpflicht geboten werden.
Ausübung Vormundschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Vormund ist von staatlicher Seite versichert; bitte den Versicherungsumfang erfragen. Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes ist mit einer privaten Versicherung möglich. Von besonderer Bedeutung ist stets die Absicherung von Vermögensschäden.
Motorisierter Wassersport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die gelegentliche Nutzung von fremden, motorisierten Wasserfahrzeugen (z. B. Urlaub) ist möglicherweise über die bestehende Privathaftpflichtvers. gedeckt. Für andere Fälle ist eine Wassersport-Haftpflichtvers. bzw. Boots-kaskovers. erforderlich.
Einsatz Modellflugzeuge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Seit das Montrealer Luftverkehrsabkommen in deutsches Recht umgesetzt wurde (08.2005), handelt es sich um eine Pflichtversicherung, für die auf Verlangen ein Nachweis zu führen ist. Der bis zu diesem Zeitpunkt über eine PHV bestehende Versicherungsschutz ist u. U. entfallen. Für bisherige und neue Risiken ist im Einzelfall zu prüfen (Gewicht, Antrieb), ob der führende Privathaftpflicht-Versicherer die erforderliche Deckung erklärt und den formellen Nachweis ausstellt. Alternativ kann eine Luftfahrthaftpflichtvers. abgeschlossen werden, sofern nicht über einen Verein (Vereinsbeitrag) bereits ein solcher Versicherungsschutz vorgesehen ist.
Anschaffung Haustier/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Rahmen der PHV sind Kleinvieh (z. B. Hühner, Schafe, Ziegen) und zahme Haustiere (z. B. Hamster, Vogel) generell mitversichert – nicht exotische Tiere (z. B. Schlange). Wird ein Hund oder Pferd angeschafft, fällt dieses Risiko erstmal beitragsfrei unter den Versicherungsschutz der PHV, längstens bis zur nächsten Abfrage des Versicherers, ob Änderungen eingetreten sind – meist als Text auf der Prämienrechnung. Danach ist eine Tierhalter-Haftpflichtvers. erforderlich.

B) Diensthaftpflichtversicherung (Beamte, Angestellte öff. Dienst)

keine Änderung eingetreten

Risiko, Situation vorhanden:	Nein	Ja	Erläuterungen:
Status öff. Dienst fortgefallen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Entfällt dieser Status, ist der Versicherungsnehmer zur unverzüglichen Anzeige an den Versicherer verpflichtet. Die Diensthaftpflichtvers. wird dann beendet (abgerechnet), und übrige Versicherungsverträge werden auf „Normaltarif“ umgestellt. Dabei sollte aber beachtet werden, dass für eventuell ÖD-mitversicherten Ehegatten/Lebenspartner (Diensthaftpflicht) der Versicherungsschutz bei Bedarf erhalten bleibt.
Diensttätigkeit geändert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei Änderung der Diensttätigkeit muss der Versicherer unverzüglich informiert werden, weil die Fortführung der Diensthaftpflichtvers. generell zu prüfen ist. Die Einstufung und Beitragshöhe kann sich ändern.
Dienstwagen wird genutzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für Dienstwagennutzung ist ggf. zu prüfen, ob Regressansprüche des Dienstherrn versichert gelten oder eingeschlossen werden können. Durch die Nutzung des Dienstwagens ist ein Fremdschaden (Personen-/Sachschaden Dritter), aber auch ein Schaden am Fahrzeug selbst möglich (Produktunterschiede!). Die Entschädigungsgrenze ist zu beachten.
Schusswaffengebrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist zu prüfen, ob der Versicherungsschutz auch für dieses Risiko gilt.
Verantwortung für Gelder, Vermögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die direkte/indirekte Verantwortung für Gelder/Vermögen, kann eine Vermögensschaden-Haftpflichtvers. erforderlich machen – z. B. für Kassenfehlbeträge. Die Entschädigungsgrenze bzw. Höhe der Versicherungssumme ist zu beachten.
Dienstschlüsselrisiko	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Verlust von Dienstschlüssel (bzgl. Schließanlagen) oder fiskalischem Eigentum (z. B. Dienstwaffe, Verwarnungsgeldblock) kann nur begrenzt versichert werden. Entsprechend der Wertangabe ist zu prüfen, ob ein Einschluss oder eine Erhöhung notwendig bzw. möglich ist. Der Schlüsselverlust für dienstlich betreute Häuser oder Wohnungen wird gesondert behandelt.
Dienstreisen (In-/Ausland)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dienstreisen machen u. U. Übernachtungen erforderlich, weshalb ggf. auf eine ausreichende Höhe des Versicherungsschutzes für Mietsachschäden an Immobilien zu prüfen ist. Für längere Auslandsaufenthalte ist die zeitliche Begrenzung des Versicherungsvertrags zu prüfen und ggf. die Erweiterungsmöglichkeit mit dem Versicherer abzustimmen.
Dienst in Hundestaffel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Halten, Hüten und Führen von Diensthunden wird als besonderer Risikopunkt behandelt. Eine spezielle Variante stellt der Einsatz des eigenen (priv.) Tiers dar. Ggf. ist auf den Einschluss solcher Regressansprüche zu achten. Der Versicherungsschutz (Regress) ersetzt keine Tierhalterhaftpflichtversicherung.

C) Unfallversicherung

keine Änderung eingetreten

Risiko, Situation vorhanden:	Nein	Ja	Erläuterungen:
Berufl. Tätigkeit geändert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die berufliche Tätigkeit entscheidet über die Versicherbarkeit sowie die Zuordnung zu einer Tarifgruppe (A/B) und damit die Beitragshöhe. Für die Erhaltung des Versicherungsschutzes ist es daher wichtig, dem Versicherer wesentliche Änderungen der Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls könnte der Versicherer im Versicherungsfall bedingungsgemäß leistungsfrei sein oder geringere Entschädigungen zahlen. Dies gilt nicht für Pflichtwehrdienst, Zivildienst oder militärische Reserveübungen.</p> <p>Ausgeschlossen sind Gesundheitsschäden durch ionisierende Strahlen jeglicher Art (Gamma- und Röntgenstrahlen, Alpha- und Betastrahlen, Neutronenstrahlen sowie Laser- und Maserstrahlen), denen kein bedingungsgemäßer Unfall vorausgegangen ist. Personen, die in strahlengefährdeten Berufen tätig sind, können einen besonderen Versicherungsschutz erhalten, durch Einschluss der so genannten Röntgenklausel, die in speziellen Mediziner-Unfallversicherungen i. d. R. bereits vorgesehen ist. Die Vereinbarung einer speziellen Strahlen-Unfallversicherung ist möglich, z. B. auch für Mitarbeiter in Kernkraftwerken. Für Berufstätige im Heilwesen (Ärzte, Krankenschwester, Pflegepersonal), die einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt sind, ist auch der Einschluss der Infektionsklausel sinnvoll und möglich, soweit dies vom Versicherungsprodukt nicht schon geboten wird.</p>
Anzahl Personen erhöht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hat sich die Anzahl der Personen (Eheschließung, Lebenspartnerschaft, Familienmitglieder) erhöht, sollte geklärt werden, ob für die hinzukommende(n) Person(en) auch ein individueller Unfall-Versicherungsschutz zu vereinbaren ist.
Militärischer Einsatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei bestimmten militärischen Einsätzen ruht der Versicherungsschutz. Er tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz beteiligt ist. Er lebt wieder auf, sobald die Anzeige über die Beendigung des Dienstes dem Versicherer zugegangen ist.
Tauchsport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht alle Versicherer/Produkte leisten Entschädigungen für tauchtypische Gesundheitsschäden. Druckkammerkosten sind eventuell nur auf besonderen Antrag und gegen Mehrbeitrag mitversichert.
Gefährliche Sportart	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gefährliche Sportarten, wie z. B. Free-Climbing oder solche in Verbindung mit Luftfahrzeugen, sind speziell zu versichern. Für Luftfahrzeuge besteht die Möglichkeit, über den Deutschen Luftpool entsprechenden Versicherungsschutz zu erhalten. Inzwischen bieten einzelne Versicherer auch den Einschluss in eine private Unfallversicherung. Profi-Sport ist nicht über eine Private Unfallversicherung versicherbar. Fahrer, Beifahrer und sonstige Insassen eines Motorfahrzeugs haben keinen Versicherungsschutz, wenn sie sich an einer Rennveranstaltung beteiligen; dies gilt nicht für Zuschauer, Streckenposten usw.
Gefährliches Hobby	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht nur für gefährliche Sportarten, sondern auch für gefährliche andere Hobbys ist der Versicherungsschutz speziell abzustimmen. Das betreffende Hobby könnte auch mit einer Nebenerwerbstätigkeit in Verbindung stehen, welche die Einstufung in eine bestimmte Risikogruppe bestimmt.
Pflegebedürftigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Person an Geisteskrankheit leidet oder dauernd pflegebedürftig ist. „Dauernd pflegebedürftig“ bedeutet, dass die Verrichtungen des täglichen Lebens, wie z. B. Waschen, Anziehen und Essen, überwiegend nicht ohne fremde <u>Hilfe</u> bewältigt werden können. Ab diesem Zeitpunkt sind noch entrichtete <u>Beiträge</u> zurückzuerstatten.
Bedarf Hilfsdienste (Notfälle)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einige Versicherer bieten zur Unfallversicherung auch zusätzliche Serviceleistungen (Assistance-Leistungen) an. Für bestimmte Fälle wird die Organisation von Helfern/Dienstleistern oder sogar ein begrenzter Kostenersatz übernommen – z. B. für medizinische Informationen bei Reisen, Vermittlung zu Arzt oder Krankenhaus, Organisation von Überführungen, Versorgung des Haustiers, häusliche Betreuung. Sollte der aktuelle Unfallversicherer die gewünschte Leistung nicht ermöglichen, muss geprüft werden, ob ein Versichererwechsel möglich ist.

D) Hausratversicherung

keine Änderung eingetreten

Risiko, Situation vorhanden:	Nein	Ja	Erläuterungen:
Ortswechsel, Adressänderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den benannten Ort und die angezeigten Risikoverhältnisse. Diesbezüglich ist ein Ortswechsel ggf. unverzüglich anzuzeigen. Die Risikodetails des neuen Orts, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, erforderliche Vereinbarungen und zonenabhängige Beiträge werden dann geprüft. Häufig ändert sich mit einem Ortswechsel auch die erforderliche Versicherungssumme.</p> <p>Bei Ortswechsel ins Ausland erlischt der Versicherungsschutz nach einer kurzen Frist. Für den Wohnsitz im Ausland ist vor Ort ein neuer Versicherungsschutz zu vereinbaren. Eine bloße Änderung des Straßennamens oder der Hausnummer, ist dem Versicherer ebenfalls zu melden.</p> <p>Ein neuer Wohnort bedeutet häufig auch eine veränderte Wohnlage – z. B. Kellerwohnung, Hanglage, andere Kanalführung, Schneegebiet, Gewässer in der Nähe, abschüssige Garageneinfahrt. Deshalb sollte der Versicherungsnehmer auch stets klarstellen, ob der Einschluss der Erweiterten Elementarversicherung gewünscht wird. Eine Versicherung gegen bestimmte Naturgewalten (z. B. Überschwemmung durch Gewässer oder Starkregen, Rückstau, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Erdbeben).</p>
Zusätzlicher Wohnort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Wird hierfür Versicherungsschutz gewünscht, ist eine separate Risikoprüfung durchzuführen und Police zu erstellen. Zwischen den Wohnorten sollte die Klausel für „Freizügigkeit“ vereinbart werden, weil Hausratgegenstände die Örtlichkeit wechseln und sich daraus Wertverschiebungen ergeben.</p> <p>Handelt es sich um einen befristeten Wohnort im Ausland, ermöglichen ein paar Versicherer eine entsprechende Hausratpolice „Ausland“. Dies aber häufig nur, wenn das inländische Hauptrisiko bei der selbigen Gesellschaft geführt wird. Andernfalls wäre vor Ort eine Hausratversicherung abzuschließen.</p> <p>Ein zusätzlicher Wohnort kann auch durch die Trennung von Eheleuten entstehen. Für die Klärung des Versicherungsbedarfs kommt es darauf an, wer Versicherungsnehmer ist bzw. die bisherige gemeinsame Wohnung verlässt.</p> <p>Der Einschluss der Elementarvers. ist zu überlegen (Naturgewalten: z. B. Überschwemmung durch Gewässer oder Starkregen, Rückstau, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Erdbeben).</p>
Erhöhung Hausratwert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Um im Versicherungsfall keinen Unterversicherungsabzug von der Entschädigungsleistung zu erleiden, muss die Versicherungssumme dem tatsächlichen Hausratwert entsprechen oder der Unterversicherungsverzicht (UVV-Klausel) vereinbart sein. Trotz eventueller Vereinbarung des Unterversicherungsverzichts ist aber zu bedenken, dass der Versicherer ggf. – ohne Abzüge – nur bis zur vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung leistet, nicht für darüber hinaus vorhandene Werte.</p> <p>Resultiert die Erhöhung u. a. aus dem Bereich von Wertsachen, sind eventuell Aufbewahrungsvorschriften (Safe) zu beachten. Die Höhe des gesamten Hausrats, möglicherweise aber auch die Höhe des Wertsachenanteils, haben Einfluss auf die erforderlichen Einbruchdiebstahl-Sicherungen; eventuell sind hier Änderungen notwendig. Weitere Informationen s. Menüpunkt „Anschaffung weiterer Wertsachen“.</p>
Verringerung Hausratwert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Versicherungssumme kann während der Vertragslaufzeit angepasst (auch reduziert) werden. Dies sollte aber nur geschehen, wenn es um wesentliche Wertänderungen geht. Entsprechende Reserven sollten einkalkuliert bleiben, damit eine Unterversicherung vermieden wird (Abzug von der Entschädigungsleistung), sofern nicht der „Unterversicherungsverzicht“ (UVV-Klausel) vereinbart gilt. Ggf. ist zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die UVV-Klausel aufrechtzuerhalten.</p> <p>Wechselt der Versicherungsnehmer in ein Alten-/Pflegeheim oder Senioren-Zentrum, ist dies häufig mit einer Reduzierung des Haushalts verbunden. In diesem Fall ist abzustimmen, ob die Versicherungssumme reduziert werden muss. Wenn der restliche Haushalt geringfügig oder nicht mehr versicherungswürdig ist, stimmt der Versicherer häufig einer vorzeitigen Vertragsaufhebung zu.</p> <p>Wird der Haushalt aufgelöst, so geht mit Übergabe der Sachen (Eigentumsübergang) auch der Versicherungsschutz auf den neuen Eigentümer über; dieser ist dem Versicherer zu benennen. Ab Kenntnis von der bestehenden Hausratvers. (Bedingungsinhalte) hat der Rechtsnachfolger ein außerordentliches Kündigungsrecht. Gibt es mehrere Käufer, wird die Hausratvers. üblicherweise aufgehoben.</p>

D) Hausratversicherung

Risiko, Situation vorhanden:	Nein	Ja	Erläuterungen:
Anschaffung weiterer Wertsachen (z. B. Sammlung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Für Wertsachen (z. B. Geld, Münzen, echter Schmuck, Pelze, Sachen aus Silber/Gold/Platin, echte Gemälde, echte Teppiche, Plastiken, Skulpturen, Antiquitäten) gibt es div. Entschädigungsgrenzen. Zudem gibt es entsprechende Aufbewahrungsvorschriften, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten werden. Die Werterhöhungen sollten mit dem bestehenden Vertrag verglichen und ggf. mit dem Versicherer abgestimmt werden. Außerdem können andere Einbruchdiebstahlsicherungen erforderlich werden. Der Gesamtwert des Haushalts würde erhöht, weshalb auch die Gesamtsumme der Hausratvers. anzupassen wäre.</p> <p>Für bestimmte Wertsachen (z. B. Pelze, Schmuck, Sammlungen) werden auch Spezialversicherungen geboten, die einen umfangreicheren Versicherungsschutz ermöglichen.</p>
Wohnfläche (m ²) verändert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Häufig bewirkt die Veränderung der Wohnfläche (Wfl.) auch eine Veränderung der Hausratwerte (Hausratwerte = Versicherungssumme); eine Anpassung wird u. U. erforderlich. Eine Wohnflächenänderung ist dem Versicherer in jedem Fall zu melden. Insbesondere, wenn der Unterversicherungsverzicht (UVV-Klausel) vereinbart gilt oder das Versicherungsprodukt ein „Flächenmodell“ ist.</p> <p>Zur Wohnfläche zählen nicht: Abstellräume, Heizungsraum, Waschraum im Keller für Waschmaschine bzw. Trockner, Treppenhaus, Balkon, Terrasse. Als Wohnfläche gelten aus Sicht des Versicherers aber z. B. Partyraum, Eisenbahnzimmer, Wintergarten, Innenschwimmbad und Sauna. In Zweifelsfällen gibt der Versicherer/Makler Auskunft. Die Ermittlung der Wohnfläche geschieht ohne Abzug von Dachschrägen.</p>
Wohnung länger als 60 Tage am Stück unbewohnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Eine Wohnung, die ununterbrochen länger als 60 Tage am Stück unbewohnt ist, gilt bedingungsgemäß nicht mehr als „ständig bewohnte“ Wohnung. Man spricht hier von einer Gefahrerhöhung, die dem Versicherer anzuzeigen ist, um die Vertragsfortsetzung, den Versicherungsschutz bzw. den Beitrag neu abzustimmen. Es spielt eine Rolle, ob sich die Wohnung in einem „ständig bewohnten“ oder „nicht ständig bewohnten“ Gebäude befindet. Wertsachen bleiben i. d. R. dann aber vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p> <p>Zu beachten ist auch, dass Hausratgegenstände, die sich „vorübergehend“ außerhalb des im Versicherungsschein benannten Versicherungsorts (Wohnsitz) befinden, zeitlich und der Höhe nach begrenzt versichert gelten (Außenversicherung = mind. 3 Monate). Diesbezüglich existieren Produktunterschiede. Auf Antrag und gegen Mehrbeitrag kann die Dauer und die Höhe der Außenversicherung evtl. bedarfsgerecht vereinbart werden.</p>
Nutzung nur noch als Wochenend-/Ferienhaus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Wird ein Haus nur noch als Wochenend-/Ferienhaus (Inland) genutzt, handelt es sich um eine höhere Gefahr als bei einem „ständig bewohnten“ Haus. Wertsachen, Foto- und optische Apparate sind i. d. R. nicht gegen Einbruchdiebstahl versichert. Die Nutzungsänderung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, um die Vertragsfortsetzung, den Versicherungsschutz bzw. den Beitrag neu abzustimmen.</p>
Kinderwagen, Krankenfahrstuhl im Treppenhaus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Kellerraum, Bodenraum, Räume, die der VN mit anderen Mietern oder Eigentümern gemeinsam nutzt, sind kein Versicherungsort im engeren Sinn, z. B. Vor- und Fahrradkeller, Hausflur, gemeinschaftlicher Bodenraum, Gemeinschaftsgarage. Für den Versicherungsschutz gelten dann die Bestimmungen der Außenversicherung – ein zeitlich und vom Umfang her begrenzter Versicherungsschutz. Einige Versicherer bieten jedoch für benannte Sachen wie Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Gehhilfen, Versicherungsschutz, welche z. B. aus Platzgründen im Treppenhaus abgestellt werden. Dieser Versicherungsschutz ist der Höhe nach häufig beschränkt.</p>
Waschmaschine, Trockner im Gemeinschaftskeller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Seit den Versicherungsbedingungen VHB 2000 gelten Waschmaschinen und Wäschtrockner in Gemeinschaftskellern mitversichert.</p>
Klassisches Musikinstrument	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Für klass. Musikinstrumente bieten einige Versicherer Spezialversicherungen an (Musikinstrumentevers.), die einen weit umfangreicheren Versicherungsschutz bieten (auch Transportschaden, Verlieren, Diebstahl) als eine Hausratversicherung (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm, Hagel).</p>
Wertvolle Foto-/Filmtechnik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Für Foto- oder Filmtechnik sind Spezialversicherungen möglich – die so genannte Filmapparateversicherung. Unter anderem kommt es auf den Wert, die Einsatzart (z. B. unter Wasser) und die Einsatzorte (z. B. Europa, weltweit) an. Man sollte darauf achten, ob der Versicherer zum Zeitwert oder Neuwert entschädigt.</p>

D) Hausratversicherung

Risiko, Situation vorhanden:	Nein	Ja	Erläuterungen:
Fahrrad angeschafft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Grundsätzlich sind Fahrräder, in der versicherten Wohnung und dem persönlichem Kellerraum, gegen die benannten Gefahren (Feuer, <u>Einbruchdiebstahl</u>, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm, Hagel) mitversichert. Das Fahrrad ist für die Bildung der korrekten Versicherungssumme zu berücksichtigen. Ein besonderer Aspekt ist aber die Gefahr „einfacher Diebstahl“.</p> <p>Diverse Hausratversicherungsprodukte haben für einfachen Fahrraddiebstahl bereits eine begrenzte Versicherungsleistung einkalkuliert. Gegebenenfalls ist die Entschädigungsgrenze zu prüfen oder der nachträgliche Einschluss auf Antrag möglich. Die gewünschte Entschädigungsgrenze muss nicht zwingend dem Neuwert entsprechen, darf diesen aber auch nicht übersteigen. Nach dem Prinzip der Hausratversicherung kann auch hier der Wiederbeschaffungspreis (gleicher Art und Güte) zum Neuwert versichert werden. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das abgestellte Fahrrad vorschriftsmäßig abgeschlossen war. Viele Versicherer schließen den Versicherungsschutz für die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr bedingungsgemäß aus, wenn das Fahrrad zu dieser Zeit nicht in Betrieb war.</p>
Möblierte Vermietung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hausrat von Untermietern (Eigentümer ist der Mieter) ist nicht mitversichert. Für möblierte Vermietung sollte mit dem Versicherer abgestimmt werden, ob der Versicherungsschutz auch für das vermietete Inventar gilt.
Baumaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Je nach Art und Umfang einer Baumaßnahme kann es sich um eine Gefahrerhöhung handeln, weshalb die Abstimmung mit dem Versicherer empfohlen wird, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.</p> <p>Die Berechnung der Hausratversicherung stützt sich u. a. auf die Bauart des Gebäudes. Hierbei kommt es auf die Beschaffenheit der Außenwände und Dachung an. Wenn die Bauart des Gebäudes geändert und dadurch die Feuergefahr erhöht wird, ist dies dem Versicherer anzuzeigen, auch bei Teiländerungen. Unkritisch ist bei Außenwänden, wenn die Verschlechterung nicht mehr als 25 % der Außenwände betrifft.</p>
Betrieb im Gebäude oder 10 m Nachbarschaft eröffnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Wird während der Vertragslaufzeit ein Betrieb im Gebäude oder 10 m Nachbarschaft eröffnet, der die Feuergefahr erhöht, ist dies dem Versicherer anzuzeigen. Zweifelsfälle bitte immer abstimmen.</p> <p><u>Dies betrifft insbesondere folgende Betriebe:</u> Bar (u. dgl.), Diskothek (u. dgl.), Chemikalienverarbeitung, Lackiererei, Trocknungsanlagen, Heim/Wohn-/Übergangsheim, Fitness-/Sportstudio (u. dgl.), Eros-Center/Massagesalon, Landwirtschaft, Mühle, Polsterei, Altpapierhandel/-verwertung, Rohprodukthandel, Hotel/Pension/Gästehaus, Ehehygiene-/Sexartikelhandel, Videothek/Filmverleih/Spielothek, Recyclingbetrieb, Holzverarbeitung, Holzlager.</p> <p>Nutzt der Versicherungsnehmer einen Raum seiner Wohnung ausschließlich beruflich oder gewerblich, ist dieser Bereich i. d. R. nicht versichert.</p>
Gerüst am Gebäude erstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Viele Versicherer sehen in der Erstellung eines Baugerüsts eine Gefahrerhöhung für die Einbruchdiebstahlgefahr. Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ist dieser Umstand beim Versicherer anzuzeigen. Die Höhe des Gefahrenzuschlags hängt von der Dauer ab.
Anschaffung einer Einbruchmeldeanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Wurde/wird während der Vertragslaufzeit eine Einbruchmeldeanlage (EMA) angeschafft, gewähren Versicherer einen Rabatt, wenn es sich um eine vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannte Anlage handelt. Vor einer Anschaffung sollte der Versicherer stets einbezogen werden.</p> <p>Sofern der Versicherer eine Einbruchmeldeanlage zur Auflage macht, wird i. d. R. nur eine VdS anerkannte Anlage akzeptiert. Eine Einbruchmeldeanlage ersetzt nicht die mechanischen Sicherungen, sondern dient als zusätzliche Sicherungsmaßnahme.</p>
Hausrat in Spedition eingelagert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hausrat, der in einer Spedition eingelagert ist, kann auf Antrag und gegen Mehrbeitrag mitversichert werden.
Sachen in Bankgewahrsam	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sachen, die sich in Bankgewahrsam befinden, können auf Antrag und gegen Mehrbeitrag mitversichert werden. Einzelne Versicherer sehen hierfür bereits einen einkalkulierten Versicherungsschutz vor; Entschädigungsgrenze beachten. Die Haftung der Bank ist beschränkt und nicht für jeden Fall gegeben.
Bedarf Hilfsdienste (Notfälle)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Versicherungsmarkt bietet mittlerweile vereinzelt Versicherungsschutz für Serviceleistungen (Assistance-Leistungen) an, z. B. „Wohnungsschutzbrief“ genannt. Für bestimmte Fälle wird die Organisation von Dienstleister/Handwerker oder sogar ein begrenzter Kostenersatz übernommen; z. B. Notfälle für Schlüsseldienst, Rohrreinigungsservice, Sanitär-Installateur-service, Elektro-Installateur-service, Notheizung, Schädlingsbekämpfung, Entfernung von Wespennest, Unterbringung von Tieren, Kinderbetreuung, Dokumentendepot.

E) Kraftfahrzeugversicherung

Risiko, Situation vorhanden:	Nein	Ja	Erläuterungen:
Änderung Berufstätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Für Beschäftigte im öff. Dienst (ÖD = Beamte, Angestellte, Arbeiter möglich) bieten viele Versicherer einen gegenüber dem Normaltarif günstigeren Tarif (B-Tarif). Dieser bleibt dem Versicherungsnehmer auch im Ruhestand erhalten, wenn bis zuletzt die Voraussetzung „öff. Dienst“ erfüllt war. Auch Witwen/Witwer aus diesem Kreis, können den B-Tarif i. d. R. weiterhin nutzen. Entfällt im Erwerbsleben – aufgrund Tätigkeitsänderung oder Privatisierung – die Zugehörigkeit und damit der Status „öff. Dienst“, besteht meist auch kein Anspruch mehr auf den günstigeren B-Tarif; für Privatisierungen ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig (B-Status bleibt u. U. beibehalten oder evtl. anderer Vorzugstarif mögl.). Dies gilt dann auch für übrige Versicherungssparten, die nach einem ÖD-Tarif berechnet wurden. Wird dies nicht angezeigt, aber später festgestellt, kann es im günstigen Fall zu einer Nacherhebung durch den Versicherer kommen. In der privaten Versicherungswirtschaft kommen für den ÖD-Tarif mittlerweile auch Unterscheidungen nach der jeweiligen Tätigkeit vor (z. B. Polizeidienst, BGS, Zolldienst, Justizvollzugsdienst, Polizeigewerkschaft = P-Tarif), weshalb auch bei Antragstellung stets genau die eigentliche Tätigkeit benannt werden sollte. Tätigkeitsänderungen können also auch innerhalb des öff. Dienstes Auswirkungen auf den Kfz-Tarif haben.</p> <p>Für Beschäftigte bestimmter Branchen und div. Berufe werden auch besondere Tarife ermöglicht, wie z. B. Energieversorgungsunternehmen, private Krankenhäuser, Mediziner, Wohnungsunternehmen, Telekommunikationsbetriebe, Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Eisenbahnunternehmen, Eisenbahnnebenbetriebe, Postunternehmen. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen (Tarifumstellung).</p> <p>Macht sich der Versicherungsnehmer selbstständig (z. B. als niedergelassener Mediziner), oder nutzt als Arbeitnehmer teils beruflich einen Privatwagen, (z. B. zum Post abliefern, Seminar/Messe besuchen) sollte auf die früher angegebene und vertraglich vereinbarte „Nutzung“ geachtet werden, weil eine abweichende Nutzung u. U. den Versicherungsschutz gefährdet. Die Änderung sollte unverzüglich mit dem Versicherer abgestimmt werden. Es gibt auch Versicherer, die im Vertrag eine „überwiegend private Nutzung“ vorsehen, was für unsichere oder gemischte Nutzfälle vorteilhaft ist. Darüber hinaus wäre mit einem Arbeitgeber evtl. eine Dienstreisekaskovers. zu klären, welche Kaskoschäden für berufsbedingte Fahrten des Mitarbeiters übernimmt.</p>
Änderung Rabattmerkmale	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Nicht nur der Status „öff. Dienst“ bzw. die Berufstätigkeit wird für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Bei Vertragsabschluss wurden u. U. weitere individuelle Rabattmerkmale vereinbart – z. B für: jährliche km-Leistung, priv. Abstellplatz, Einzel-/Doppel-/Sammel-/Tiefgarage, Wohneigentum, Fahrzeugnutzer, Finanzierung, Kind. Änderungen der Verhältnisse sind dem Versicherer anzuzeigen.</p> <p>Wird diesbezüglich später im Versicherungsfall eine schuldhafte Abweichung des Versicherungsnehmers festgestellt, ist bei diversen Versicherern der Versicherungsschutz gefährdet oder es erfolgt lediglich eine Nachberechnung; manche Versicherer erheben einen Jahresbeitrag als Vertragsstrafe.</p> <p><u>Anmerkung „Garagennutzung“:</u> Bezüglich Garagen sehen viele Bedingungen vor, dass betreffendes Kfz „regelmäßig“ in der vereinbarten Garage abzustellen ist. Für eine andere Abstellung besteht dann nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bauliche Arbeiten an der Garage, Gebäudeschadenfall, evtl. Möbel-/Materiallieferung) kurzweilig Versicherungsschutz; Zweifelsfälle ggf. mit Versicherer abstimmen. Die Garagenpflicht besteht nicht für Urlaubs- oder Dienstreisen.</p>
Änderung Kfz-Ausstattung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Wird die Fahrzeugausstattung während der Vertragslaufzeit verändert, sollte der Versicherungsschutz geprüft und evtl. angepasst werden. Zum Versicherungsvertrag gehört eine Liste (AKB-Teileliste), in der geregelt ist, welche Kfz-Teile obligatorisch (mit/ohne Entschädigungsgrenze) oder nur gegen besondere Vereinbarung versichert gelten. Zu solcher Sonderausstattung zählen z. B.: Beschriftungen, Folien, Lackmotive, zulässige Veränderungen an Karosserie/Fahrwerk/Triebwerk, Dachkoffer, Navigationssystem (Festeinbau), Audio-/TV-Anlage.</p>

F) Rechtsschutzversicherung

Risiko, Situation vorhanden:	Nein	Ja	Erläuterungen:
Änderung Kfz-Besitz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abhängig vom vereinbarten Versicherungsprodukt (Verkehrsrechtsschutzbaustein) ist ein Kfz-Wechsel oder Kfz-Zugang anzuzeigen, um den Versicherungsschutz für das betreffende Kfz sicherzustellen. Für die Vertragsführung wird eventuell das maßgebliche Kennzeichen benötigt (Fahrzeugrechtsschutz). Der Familienverkehrsrechtsschutz kann eine Alternative sein, wenn nur Verkehrsrechtsschutz gewünscht wird und die Kfz-Zulassungen auf verschiedene Familienangehörige laufen.
Tätigkeitsänderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Für Beschäftigte im öff. Dienst (ÖD = Beamte, Angestellte, Arbeiter möglich) bieten viele Rechtsschutzversicherer einen gegenüber dem Normaltarif günstigeren Tarif (B-Tarif). Dieser bleibt dem Versicherungsnehmer auch im Ruhestand erhalten, wenn bis zuletzt die Voraussetzung „öff. Dienst“ erfüllt war. Alternativ könnte ein Seniorenrechtsschutz aber einen günstigeren Beitrag bieten; dieses Produkt sollte jedoch nicht gewählt werden, wenn z. B. noch Arbeitsrechtsschutz für den Partner erhalten bleiben soll.</p> <p>Entfällt im Erwerbsleben – aufgrund Tätigkeitsänderung oder Privatisierung – die Zugehörigkeit und damit der Status „öff. Dienst“, besteht meist auch kein Anspruch mehr auf den günstigeren B-Tarif; für Privatisierungen ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig (B-Status bleibt u. U. beibehalten oder evtl. anderer Vorzugstarif möglich). Dies gilt dann auch für übrige Versicherungssparten, die nach einem ÖD-Tarif berechnet wurden. Der Versicherer ist zu informieren.</p> <p>Geht der nicht selbstständige Versicherungsnehmer oder dessen ehelicher/eingetragener bzw. im Versicherungsschein genannter Lebenspartner – während der Vertragslaufzeit – zu einer gewerblichen/freiberuflichen/sonstigen selbstständigen Tätigkeit über, muss geprüft werden, ob der vereinbarte Versicherungsschutz (falls gewünscht) erhalten bleibt oder angepasst werden muss. Möglichweise kann der Privattarif (Nichtselbstständige), sofern ein Gesamt-Bruttoumsatz aus der Selbstständigkeit nicht überschritten wird, fortgeführt werden.</p> <p>In keinem Fall besteht dann, über einen Rechtsschutzvertrag für Nichtselbstständige (Privattarif), Versicherungsschutz für die gewerbliche/freiberufliche/selbstständige Tätigkeit. Wenn hierfür Versicherungsschutz gewünscht wird, ist auf den Tarif für Selbstständige umzustellen. Für Heilwesenberufe gibt es z. B. spezielle Rechtsschutzprodukte, auch für Tätigkeiten als Vertreter juristischer Personen.</p>
neu = Ehe-/Lebenspartner	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund Heirat, eingetragenen Lebenspartner oder eheähnlichem Verhältnis sollte die Vertragsumstellung von Single-Tarif auf Familientarif erfolgen. Besteht bereits ein Familien-Tarif, sind hinzukommende Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner automatisch mitversichert; ein eheähnliche Partner (Namensnennung) – einschl. eventuell vorhandener Kinder – kann auf Antrag beitragsfrei eingeschlossen werden (die häusliche Gemeinschaft ist Voraussetzung).
Wohnortwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz (WuG-RS) ist stets für eine benannte Adresse (Risikoort) vereinbart. Damit dieser Rechtsschutz am neuen Wohnort wirksam wird, ist dem Versicherer der neue Wohnsitz anzuzeigen. Handelt es sich darum, dass ein weiterer Wohnort hinzukommt, kann im Austausch der neue Wohnsitz benannt und eingesetzt werden, oder für den zusätzlichen Wohnort wird ebenfalls ein Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz vereinbart. Entsprechendes ist vom Kunden zu veranlassen.
Immobilie: Kauf, Vermietung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eventuell wird hierfür ein Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz (WuG-RS) gewünscht. Tarifmerkmale sind z. B.: Anzahl Wohn-/Gewerbeneinheiten, Bruttojahresmietwert, Flächengröße (m ²), private/gewerbliche Vermietung, Objektart. Handelt es sich um ein vermietetes Mehrfamilienhaus (Wohnungen, Gewerbe), können nur alle Wohn- und Gewerbeneinheiten versichert werden. Für die Vermietung einzelner Zimmer ist zu prüfen, ob eine bestehende Privat-Rechtsschutzvers. dieses Risiko nicht bereits ausreichend versichert.
Luft- oder Wasserfahrzeug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Falls hierfür Versicherungsschutz gewünscht wird, ist ein entsprechendes Versicherungsprodukt zu wählen. Nicht alle Versicherungsprodukte (Verkehrsrechtsschutz, Privat-Berufs-Verkehrsrechtsschutz) gewähren hierfür Versicherungsschutz. Entsprechendes ist vom Kunden zu veranlassen.

G) Wohngebäudeversicherung

keine Änderung eingetreten

Risiko, Situation vorhanden:	Nein	Ja	Erläuterungen:
Baumaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Je nach Art und Umfang einer Baumaßnahme kann es sich um eine Gefahrerhöhung für das Gebäude handeln, weshalb die Abstimmung mit dem Versicherer empfohlen wird, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Gebäude zu diesem Zweck überwiegend unbewohnt oder die Dachhaut zeitweise geöffnet bleibt.</p> <p>Es gilt zu prüfen, ob über eine Privat-Haftpflicht- oder Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtvers. ein ausreichender Haftpflichtschutz für Fremdschäden besteht. Außerdem könnte Bedarf für eine Eigenschadenversicherung, in Form einer Bauleistungsversicherung, vorhanden sein.</p>
Bauart o. Fläche (m ²) verändert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Berechnung der Wohngebäudevers. stützt sich u. a. auf die Bauart des Gebäudes. Hierbei kommt es auf die Beschaffenheit der Außenwände und Dachung an. Wenn die Bauart des Gebäudes geändert und dadurch die Feuergefahr erhöht wird, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch bei Teiländerungen. Unkritisch ist bei Außenwänden, wenn die Verschlechterung nicht mehr als 25 % der Außenwände betrifft.</p> <p>Handelt es sich bei dem Versicherungsprodukt um ein so genanntes Flächenmodell, ist die Wohn- und evtl. auch die Nutzfläche ein weiteres Merkmal für die Beitragsberechnung. Veränderungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, um eine Unterversicherung zu vermeiden.</p> <p>Zur Wohnfläche zählen nicht Abstellräume, Heizungsraum, Waschraum im Keller für Waschmaschine bzw. Trockner, Treppenhaus, Balkon, Terrasse. Als Wohnfläche werden aber z. B. Partyraum, Eisenbahnzimmer, Wintergarten, Innenschwimmbad und Sauna gezählt. In Zweifelsfällen gibt der Versicherer/Makler Auskunft. Die Ermittlung der Wohnfläche geschieht ohne Abzug von Dachschrägen.</p>
Unter Denkmalschutz gestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Wird ein Gebäude während der Vertragslaufzeit unter Denkmalschutz gestellt, ist mit dem Versicherer die Fortführung bzw. die Reichweite des Versicherungsschutzes abzustimmen, wenn der Versicherer in seinem Antrag nach diesem Tarifmerkmal gefragt hatte. Wird dieser Umstand nicht angezeigt, kann der Versicherer im Schadenfall die Leistung verweigern. Viele Versicherer schließen in den Annahmerichtlinien den Versicherungsschutz für solche Objekte aus. Entscheidend ist u. U., ob es sich um einen Einzel-Denkmalschutz oder Ensemble-Denkmalschutz handelt.</p>
Errichtung einer Solaranlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Solaranlagen dienen als Warmwasseraufbereitungsanlage zu Heizzwecken (thermische Solaranlage) oder zur Stromgewinnung. Anlagen zu Heizzwecken „Solar-Heizungsanlagen“ sind im Umfang der Wohngebäudeversicherung i. d. R. berücksichtigt (ohne Entschädigungsgrenze). Wertsteigerungen sind, für die Erhöhung der Versicherungssumme, in jedem Fall dem Wohngebäude-Versicherer zu melden, wenn es sich nicht um ein Produkt als „Flächenmodell“ handelt.</p> <p>Wird eine thermische Solaranlage oder Solaranlage zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlage) installiert, ist der Einschluss in die Wohngebäudevers. oder eine umfangreichere Spezialversicherung möglich. Fällt für eine Photovoltaikanlage die Entscheidung zugunsten der Spezialversicherung, ist der Wohngebäude-Versicherer dennoch zu informieren, wenn die Montage am Wohngebäude vorgenommen wird. Unter Umständen sieht der Wohngebäudeversicherer darin eine Gefahrerhöhung und verlangt einen Gefahrenzuschlag.</p> <p>Die Spezialversicherung bietet für Photovoltaikanlagen div. Versicherungsbausteine (z. B. Montage-, Betriebsunterbrechungs- Betriebshaftpflicht-Versicherung), teils optional. Sofern die Photovoltaikanlage nicht nur zur Selbstnutzung, sondern auch für Gewinnerzielungsabsichten (gewerblich) betrieben wird, ist eine Betriebshaftpflicht-Vers. empfehlenswert. Dies auch dann, wenn die Photovoltaikanlage auf/an fremden Gebäuden montiert wird (Mietsachschäden).</p>
Wertsteigerungen für Gebäude oder Grundstücksbestandteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Nicht jede Renovierung oder Sanierung bedeutet eine Wertsteigerung. Sofern eine Wertsteigerung anfällt, ist die Art der Wertsteigerung vorsorglich anzugeben und die Versicherungssumme entsprechend zu erhöhen. Für Grundstücksbestandteile sieht der Versicherungsvertrag meist eine abschließende Auflistung betreffender Teile und eine Gesamt-Entschädigungsgrenze vor, welche eventuell auf Antrag und gegen Mehrbeitrag erweitert werden müssen.</p>
Schwimmbad errichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die wenigsten Versicherungsprodukte sehen obligatorisch einen Versicherungsschutz für Innen- oder Außenschwimmbäder vor. In beiden Fällen ist der Versicherungsschutz/Einschluss zu klären und ggf. die Anpassung einer Gebäudeversicherungssumme vorzunehmen (bzgl. Wertsteigerung, Vermeidung Unterversicherung, Mehrbeitrag). Handelt es sich bei der Wohngebäudevers. um ein „Flächenmodell“, so ist die Fläche eines Innenschwimmbads dem Versicherer anzuzeigen (Wertsteigerung, ggf. Mehrbeitrag, Vermeidung Unterversicherung). Für Innenschwimmbäder erheben die Versicherer i. d. R. einen Gefahrenzuschlag (bzgl. Auslaufen des Beckens). Die Flächenänderung ist auch für die Hausratvers. zu berücksichtigen.</p>

G) Wohngebäudeversicherung

Risiko, Situation vorhanden:	Nein	Ja	Erläuterungen:
Gebäude ist längere Zeit unbewohnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Versicherbarkeit und Beitragsberechnung gründen i. d. R. auf normale Gefahrenverhältnisse. Ist ein Wohngebäude „nicht ständig bewohnt“ (nicht genau definiert) handelt es sich um eine Gefährerhöhung. Dies betrifft nicht mehrwöchige Urlaube/Dienstreisen, weil dies als normale Lebensführung angesehen wird. Aber bereits bei mehrwöchiger Abwesenheit, wie z. B. Urlaub oder Dienstreise, ist für regelmäßige Kontrollen zu sorgen. Eventuell sind besondere Vorsorgemaßnahmen zu treffen (bspw. im Winter). Längere Unterbrechungen sind dem Versicherer anzuzeigen, der über einen Mehrbeitrag oder die Fortführung des Vertrags entscheidet.</p> <p>Ist das Gebäude nur teilweise bewohnt, sind die unbewohnten Räume regelmäßig zu kontrollieren.</p>
Gebäudenutzung verändert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine Änderung der Gebäudenutzung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer entscheidet dann über die Vertragsfortsetzung oder Neuberechnung.
Betrieb im Gebäude oder 10 m Nachbarschaft eröffnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Wohngebäude können nach dem Wohngebäude-Tarif versichert werden, wenn das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird. Der Anteil an Betrieben darf also nicht höher als 49 Prozent sein. Im anderen Fall gilt der Tarif für Gewerbe-Gebäude. Eventuell vorhandene Betriebe werden nach dem Betriebscharakter für die Beitragsberechnung stets berücksichtigt und sind deshalb immer anzuzeigen. Manche Betriebsarten stellen eine Gefährerhöhung dar, weshalb auch Betriebe (Betriebscharakter) in 10 m Nachbarschaft beim Wohngebäude-Versicherer anzuzeigen sind. Der Versicherer entscheidet dann über die Fortsetzung der Versicherung oder einen Mehrbeitrag.</p> <p><u>Dies betrifft insbesondere folgende Betriebe:</u> Bar (u. dgl.), Diskothek (u. dgl.), Chemikalienverarbeitung, Lackiererei, Trocknungsanlagen, Heim/Wohn-/Übergangsheim, Fitness-/Sportstudio (u. dgl.), Eros-Center/Massagesalon, Landwirtschaft, Mühle, Polsterei, Altpapierhandel/-verwertung, Rohprodukthandel, Hotel/Pension/Gästehaus, Ehehygiene-/Sexartikelhandel, Videothek/Filmverleih/Spielothek, Recyclingbetrieb, Holzverarbeitung, Holzlager.</p>
Gebäude mit Weichdach innerhalb 10 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Befindet sich ein Gebäude mit Weichdach (Holz, Schilf etc.) innerhalb 10 m Nachbarschaft, ist diese Gefährerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
Verkauf beabsichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für den Eigentümerwechsel regelt das Spezialgesetz „Versicherungsvertragsgesetz“ (VVG) die Rechte und Pflichten der Parteien. Informationen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
Erwerb einer Immobilie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechte und Pflichten der Parteien sind im Spezialgesetz „Versicherungsvertragsgesetz“ (VVG) geregelt. Eine bestehende Wohngebäudevers. geht auf den neuen Eigentümer über, nicht aber zwingend eine Haus- und Grundbesitzer- oder Gewässerschaden-Haftpflichtvers. (Heizöltank). Der Versicherungsumfang der bestehenden Wohngebäudevers. sollte geprüft werden; es besteht hierfür ein außerordentliches Kündigungsrecht.
Bedarf Hilfsdienste (Notfälle)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Versicherungsmarkt bietet vereinzelt Versicherungsschutz für Service-Leistungen (Assistance-Leistungen) an, z. B. „Wohnungsschutzbrief“ genannt. Für bestimmte Fälle wird die Organisation von Dienstleister/Handwerker oder sogar ein begrenzter Kostenersatz übernommen; z. B. Notfälle für Schlüsseldienst, Rohrreinigungsservice, Sanitär-Installateurservice, Elektro-Installateurservice, Notheizung, Schädlingsbekämpfung, Entfernung von Wespennest, Unterbringung von Tieren, Kinderbetreuung, Dokumentendepot.

H) Glasversicherung

keine Änderung eingetreten

Risiko, Situation vorhanden:	Nein	Ja	Erläuterungen:
Wohn-, Glasfläche verändert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Die Beitragsberechnung zur Haushalt-Glasversicherung hängt primär von der Größe der Wohn- oder Glasfläche ab, meistens jedoch von der Wohnfläche. Wurde die Fläche vergrößert, ist dies dem Versicherer anzuzeigen, um eine Unterversicherung zu vermeiden. Bei Unterversicherung kann der Versicherer einen verhältnismäßigen Abzug von der Entschädigungsleistung vornehmen (Sachwerte u. Kostenpositionen).</p> <p>Zur Wohnfläche zählen nicht Abstellräume, Heizungsraum, Waschraum im Keller für Waschmaschine bzw. Trockner, Treppenhaus, Balkon, Terrasse. Als Wohnfläche werden aber aus Sicht der Versicherer z. B. Partyraum, Eisenbahnzimmer, Wintergarten, Innenschwimmbad und Sauna gezählt. In Zweifelsfällen gibt der Versicherer/Makler Auskunft. Die Ermittlung der Wohnfläche geschieht ohne Abzug von Dachschrägen.</p> <p>Die Haushalt-Glas-Versicherung bietet bedingungsgemäß Versicherungsschutz für Mobiliar- und Gebäudeverglasung. Ist ein Nebengebäude (z. B. Garage, Gartenhaus, Gewächshaus) hinzu gekommen, sollte bei Bedarf geprüft werden, ob der bisherige Versicherungsschutz auch dafür gilt.</p>
Gebäudewert verändert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Gebäudewert spielt für eine reine Gebäude-Glasversicherung eine Rolle. Dieses Tarifmerkmal dient zur Beitragsberechnung, weshalb eine Wertänderung dem Versicherer anzuzeigen ist. Wird eine Werterhöhung nicht angezeigt, kann der Versicherer einen verhältnismäßigen Abzug von der Entschädigungsleistung vornehmen (Sachwerte u. Kostenpositionen).
Gebäudenutzung geändert (z. B. Wochenendhaus, gewerblich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird die Gebäudenutzung geändert, z. B. ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert, ist eine Abstimmung mit dem Versicherer notwendig. Auch für den Fall, dass das betreffende Gebäude (Mehrparteienhaus) überwiegend unbewohnt ist. Der Versicherer entscheidet dann, ob es sich um eine Gefahrerhöhung handelt und der Vertrag ggf. unverändert oder mit einem anderen Beitrag fortgesetzt werden kann.
Glasobjekt/ Kochfeld zugekauft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wurde während der Vertragslaufzeit ein Glasobjekt, wie z. B. Glaskeramikkochfeld/Terrarium/Aquarium/Ganzglasmöbel gekauft/übernommen, ist der Abschluss einer Glasvers. neu zu überlegen oder ein bestehender Vertrag auf ausreichenden Versicherungsschutz zu prüfen. Viele Haushalt-Glasvers. bieten hierfür obligatorisch Versicherungsschutz. Dabei ist die jeweilige Entschädigungsgrenze (bei Aquarien u. U. das Fassungsvermögen) zu beachten. Bei div. Versicherern werden diese Positionen als Wahlbausteine behandelt.
Solaranlage installiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Häufig bieten Glasversicherungsprodukte obligatorisch auch für Solaranlagen Versicherungsschutz (Glasbruch). Manche Versicherer begrenzen diesen Versicherungsschutz aber auf bestimmte Anlagengrößen (Glasfläche); ist die Anlage größer, besteht kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz muss dann anderweitig besorgt werden. Spezialversicherungen für Solaranlagen bieten einen umfangreicheren Versicherungsschutz, u. a. techn. Defekte, Glasbruch, Unterbrechungsschaden, Betriebshaftpflichtvers.
Glas-Grundstückseinfriedung vorhanden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestimmte Einzelrisiken und Gläser, die nicht mit dem Wohngebäude unmittelbar verbunden sind, können nur durch besondere Vereinbarung versichert (eingeschlossen) werden.
Glasabdeckung für Außenschwimmbad vorhanden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude-Glasfassade errichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
künstlerisch bearbeitete Scheiben gekauft/vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Viele Glasversicherungen sehen hierfür obligatorisch einen gewissen Versicherungsschutz vor. Sind solche Gläser vorhanden, sollte die Versicherungspolice diesbezüglich geprüft und die Entschädigungsgrenze abgestimmt werden.
Spezialverglasung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dies betrifft nicht einfache Flachgläser, konventionelles Isolierglas oder Butzenscheiben. Sollten Spezialgläser, wie z. B. gebogene Scheiben, Fenster mit mehreren Kammern u./o. Gasfüllung oder speziell beschichtete/verspiegelte Gläser vorhanden sein, ist der Versicherungsschutz zu klären. Dieses Risiko kann auch durch Übernahme einer Immobilie anfallen.
Wohnung/Haus länger unbewohnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Versicherbarkeit und Beitragsberechnung gründen i. d. R. auf normale Gefahrenverhältnisse. Ist ein Wohngebäude oder eine Wohnung „nicht ständig bewohnt“ (Zeitraum i. d. R. analog der Hausratvers. definiert = ununterbrochen länger als 60 Tage am Stück), handelt es sich um eine Gefahrerhöhung. Längere Unterbrechungen sind dem Versicherer anzuzeigen, der über einen Mehrbeitrag bzw. die Fortführung des Vertrags entscheidet. Bereits bei mehrwöchiger Abwesenheit, wie z. B. Urlaub oder Dienstreise, ist für regelmäßige Kontrollen zu sorgen.
Baumaßnahme, Gerüst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbau) und Auf-/Abbau von Gerüsten sind Gefahrerhöhungen anzuzeigen.

I) Tierhalter-Haftpflichtversicherung

keine Änderung eingetreten

Risiko, Situation vorhanden:	Nein	Ja	Erläuterungen:
Anzahl Hunde/Pferde verändert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eventuell bietet eine bereits bestehende Tierhalter-Haftpflichtvers., für das zusätzliche Tier, vorsorglich eine zeitlich begrenzte Deckung (Vorsorgedeckung). Weil aber auch solche günstigen Regelungen begrenzt sind, ist die unverzügliche Besorgung eines separaten Versicherungsschutzes sicherer. Tiere können unterschiedlich eingesetzt und untergebracht werden (z. B. Wettkampfteilnahme), weshalb stets eine Risikoprüfung durchzuführen ist (Risikoerfassung steht zur Verfügung). Besteht eine Hundezwinger-Haftpflichtvers., ist ein Abgleich mit der max. zulässigen Anzahl der Hunde vorzunehmen.
Anschaffung anderer Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Rahmen der Privat-Haftpflichtvers. sind Kleinvieh (z. B. Hühner, Schafe, Ziegen) und zahme Haustiere (z. B. Hamster, Vogel) generell mitversichert – nicht jedoch exotische Tiere (z. B. Schlange, Affe, Krokodil, Leguan). Für spezielle/exotische Tiere ist daher immer eine Tierhalter-Haftpflichtvers. zu verhandeln.
Teilnahme an Wettkämpfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Versicherungsprodukte sind auch zu diesem Punkt uneinheitlich gestaltet. Wenn dieses Risiko anfällt, muss auf ausreichenden Versicherungsschutz geprüft werden.
Beförderung von Gästen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einige Versicherungsprodukte sehen hierfür bereits obligatorisch Versicherungsschutz vor, u. U. abgestellt auf „gelegentlich“. Ein besonderer Punkt ist hier die <u>entgeltliche</u> Beförderung, z. B. für Hochzeitspaare/Urlaubsgäste. In jedem Fall sollte auf ausreichenden Versicherungsschutz geprüft werden.
Nutzung durch fremde Reiter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenige Versicherer bieten einen klar geregelten Versicherungsschutz für Schäden, die fremde Reiter selbst erleiden. Wenn dieses Risiko vorhanden ist, sollte abgestimmt werden, ob ein entsprechender Versicherer vereinbart gilt oder ein Versichererwechsel vorgenommen werden soll.
Reitgemeinschaft gebildet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Reitgemeinschaft ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Die Reitbeteiligten sind i. d. R. zu benennen.